

Notenbildungsverordnung (NVO) Art und Anzahl der Klassenarbeiten, Realschulen Klassen 5 - 10

nachzuschlagen in K. u. U. „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ 6631-21, Seiten 1 bis 11

		Verpflichtende Klassenarbeiten		Zusätzliche		Andere Leistungen
				Vergleichsarbeiten (Erstmal 2005/2006)	Gleichwertige Leistungsfeststellung	
Fächer	Klassenarbeiten pro Schuljahr	Hinweise	Pflichtleistungen	Gleichwertige Leistungsfeststellung	Andere Leistungen	
Kernfächer	D	In den Klassen 5-9 darunter 1 Nachschrift	In Kl. 6 und Kl. 8 in 2 der Kernfächer	In den Klassen 8 und 9 ist jeder Schüler zu einer GFS in einem Fach seiner Wahl verpflichtet.	Weitere durch den Lehrer erhobene schriftliche Arbeiten z.B. Freiarbeit, Referate, Präsentationen lassen die Zahl der Klassenarbeiten unberührt.	
	E					
	M					
	NWA	Mindestens 4 Klassenarbeiten				
	T					
	MUM		Bis zu 2 KA können durch fachpraktische Arbeiten ersetzt werden, darunter auch Jahresarbeiten			
F						
Fächer	Rel/Eth		In Kl. 6 und Kl. 8 in 1 der Fächer	EuroKom-Überprüfung: wird im 1. Hj. der 10. Klasse durchgeführt, ist additiv und ist gleichwertig zu 2 Klassenarbeiten		
	G					
	EWG					
	Sp	Höchstens 4 Klassenarbeiten				
	Mu					
BK						